

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)<sup>1</sup>

Vom 08.05.2026.

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2<sup>2</sup>

### Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Fest-, Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

---

<sup>1</sup> Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen sind zu streichen.

<sup>2</sup> § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

### § 3<sup>3</sup>

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher und Ortsbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Soweit Stadtratsmitglieder in den Ortsteilen wohnhaft sind, erhalten sie außerdem eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz, wobei der sich ergebende Betrag je Fahrt auf volle Euro aufgerundet wird.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt. <sup>3</sup>Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher sowie für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die die Aufgaben eines Ortssprechers erfüllen (Ortsbeauftragte), entsprechend.

### § 4<sup>4</sup>

#### **Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### § 5<sup>5</sup>

#### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

<sup>3</sup> Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

<sup>4</sup> Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde. Ist ein von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsstellung nach Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 oder 3 GO abweichende Rechtsstellung gewünscht, so ist eine entsprechende Satzungsregelung spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

<sup>5</sup> Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 außer Kraft.